



Bund
Saarländischer
Musikvereine e.V.

Ehrungsordnung des Bundes Saarländischer Musikvereine e.V.

1. Der Bund Saarländischer Musikvereine ehrt das langjährige aktive und treue Eintreten für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik. Zur Ehrung werden Urkunden, Ehrennadeln und Ehrenmedaillen oder Ehrenteller überreicht, die vom BSM verliehen werden.

Die Ehrung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Beauftragten in einer öffentlichen Veranstaltung in einem festlichen Rahmen. Die Ausrichtung obliegt dem Verein.

Die Ehrung kann auch jährlich anlässlich eines Empfangs bei der zuständigen Gebietskörperschaft (Gemeindeteil, Gemeinde usw.) durchgeführt werden.

2. Die Ehrung wird ausgesprochen für:
 - 2.1. 15-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und bronzenen Ehrennadel
 - 2.2. 25-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und silbernen Ehrennadel
 - 2.3. 40-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und goldenen Ehrennadel
 - 2.4. 50-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und goldenen Ehrennadel mit Kranz
 - 2.5. 60-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und goldenen Ehrennadel mit Stern
 - 2.6. 70-jährige Mitgliedschaft als aktiver Musiker durch Verleihung einer Urkunde und goldenen Ehrennadel mit zwei Sternen

3. Die Ehrenmedaille oder der Ehrenteller des BSM kann auf Beschluss des Bundesvorstandes verliehen werden:
 - 3.1. an Personen für deren Sonderverdienste
 - 3.2. an besonders langjährige aktive Musiker, fördernde oder verdienstvolle Personen
 - 3.3. an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
4. Der Antrag zur Ehrung ist beim Bundesvorstand mindestens einen Monat vor dem Ehrungstermin von dem Verein zu stellen, in dem der Musiker zum Zeitpunkt des Jubiläums aktiv tätig ist.
5. Die Ehrung soll in dem Jahr erfolgen, in dem das Jubiläum erreicht wird. Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als zwei Jahre kann eine Ehrung erst am nächsten Jubiläum erfolgen. Ehrungen für nicht mehr aktive Personen können nicht mehr erfolgen, wenn die Dauer ihres Ausscheidens mehr als zehn Jahre zurückliegt.
6. Die durch die Ehrung entstehenden Kosten trägt der BSM.